

**11. Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung  
in der Landeshauptstadt Hannover  
(Straßenreinigungsverordnung)  
in der Fassung vom 27.11.2020**

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 2 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) – alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover die folgende Änderungsverordnung für das Stadtgebiet beschlossen:

**Artikel 1**

Das Straßenverzeichnis wird entsprechend der Anlagen zu dieser Verordnung geändert.

**Artikel 2**

1. § 3 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Fahrbahnen sind zu reinigen:

in der Reinigungsklasse 1:	in der Regel einmal täglich
in der Reinigungsklasse 1b:	in der Regel sechsmal wöchentlich
in der Reinigungsklasse 2:	in der Regel fünfmal wöchentlich
in der Reinigungsklasse 2b:	in der Regel viermal wöchentlich
in der Reinigungsklasse 3:	in der Regel dreimal wöchentlich
in der Reinigungsklasse 4:	in der Regel zweimal wöchentlich
in der Reinigungsklasse 5:	in der Regel einmal wöchentlich
in der Reinigungsklasse 6:	in der Regel einmal in zwei Wochen“

### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hannover, den 26.11.2021

(Dr. Axel von der Ohe)  
Stv. Vorsitzender Verbandsversammlung

(Thomas Schwarz)  
Verbandsgeschäftsführer